



Verband Schweizer Gemüseproduzenten  
Union maraîchère suisse  
Unione svizzera produttori di verdura

## Richtlinie „Handhabung der unterrichtsfreien Zeit“

Die Berufsbildungskommission hat sich auf vielseitigen Wunsch mit dem Thema Dispensationszeit der Allgemeinbildung befasst.

Grundsätzlich:

Bei einer Zweitausbildung entfällt der Allgemeinbildende Teil der Ausbildung (ABU) somit ist es üblich, dass während den Blockwochen mind. ein ganzer Tag pro Woche kein Unterricht stattfindet.

Daher gilt:

- 1 Woche Schulzeit gilt als eine Woche Arbeitszeit (48 h)
- Während den Blockkursen gilt der Samstag grundsätzlich als arbeitsfreier Tag
- Wenn der Unterricht ausfällt muss der Lernende auf dem Betrieb arbeiten
- Die Arbeitszeit zählt ab Abfahrt des Schulstandortes

Abweichungen von den Richtlinien müssen im gegenseitigen Einverständnis abgesprochen und schriftlich vereinbart werden.

Die Richtlinie wurde an der BBK Sitzung vom 02.07.2014 genehmigt.

Bern, 30.07.2014 / sb